

eines Verbrechens, sie dauern nur kürzere oder längere Zeit. Warum soll denn nun gerade die eine Folge, die Entziehung der wichtigsten politischen Rechte, warum soll diese sein ganzes Leben lang dauern? Gerade diese Auffassung beruht lediglich auf einem Festhalten an den Grundsätzen des römischen Rechts und ich glaube, gerade in dieser Beziehung wird unsere Gesetzgebung, um mit den Anschauungen der gegenwärtigen Zeit in Einklang zu treten, zu allererst daran denken müssen, diese lästige und beschwerliche Bestimmung zu entfernen. Es giebt allerdings in Sachsen eine Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte, die sogenannte Rehabilitation im Wege der Gnade. Aber, meine Herren, der Weg, der bis zur allerhöchsten Gnade führt in diesen Sachen, ist ein sehr steiler. Er geht durch drei verschiedene Behörden hindurch und es kann wohl kommen, daß sich Jemand einer Befürwortung der Behörden nicht erfreut, der doch sonst gerade um der Umstände willen, um derentwillen er seine bürgerliche Ehre verloren hat, wohl würdig sein müßte, sie im Rechtswege wieder zu erlangen. Es ist gewiß auch für Jemanden, der nicht verurtheilt worden ist, der also nicht das Bewußtsein einer wirklichen Schuld auf sich hat, außerordentlich schwer, den Weg zu betreten, bei dem er sich doch sagen muß entweder ausdrücklich oder stillschweigend: du bist schuldig. Ich glaube, es muß da doch im Wege der Gesetzgebung die Möglichkeit vorliegen, wie sie auch schon im römischen Rechte bestanden hat, daß durch richterliches Erkenntniß auch die bürgerlichen Ehrenrechte wieder ertheilt werden.

Meine Herren! Wenn ich alles Das zusammenfasse, was ich über diesen Gegenstand gesagt und was ich in Bezug darauf gedacht habe, so bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Vorschläge, die ich gemacht, wohl geeignet sein würden, unsere Gesetzgebung in vollen Einklang zu stellen mit den Rechtsanschauungen des Volkes und mit den Ansichten der Rechtswissenschaft. Ich glaube daher auch, daß die geehrte Kammer, wenn sie diese Anträge gewissenhaft prüft, dazu gelangen wird, diesen Anträgen gemäß der hohen Staatsregierung zu empfehlen, daß die Gesetzgebung in dieser so bedeutenden und wichtigen Frage nach den ihr gemachten Vorschlägen abgeändert und beziehentlich neugestaltet werde. Ich will nur zur Verhütung eines Mißverständnisses noch anführen, daß, wenn ich in dem schriftlichen Antrage mit gesagt habe, es möchte bestimmt werden künftig in der Gesetzgebung, welche Verbrechen als entehrend den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen, daß ich damit nicht gemeint habe, eine specielle Aufzählung jedes Verbrechens, welches diese Folge nach sich zieht, sondern daß ich nur

gewünscht habe, daß die Gattungen von Verbrechen, welche als entehrend gelten, aufgeführt und daß die Voraussetzungen gesetzlich festgestellt werden, unter denen diese Folgen wirklich eintreten. Ich habe nur noch das Eine zu bemerken: Sollte unsere sächsische Gesetzgebung in dieser Beziehung dem Beispiele anderer deutschen Staaten, welche über diese Frage schon sehr milde Grundsätze angenommen haben, folgen, so ist es wohl auch eine Forderung der Gerechtigkeit, daß diese mildere Gesetzgebung auch Denen zu Gute kommt, die zeither infolge der schrofferen Bestimmungen ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, daß namentlich Diejenigen, welche dieser Rechte verlustig gegangen sind infolge einer Freisprechung in Mangel mehreren Verdachts, die politischen Ehrenrechte ohne Weiteres wieder erlangen und daß Diejenigen, welche infolge wirklicher Bestrafung wegen entehrender Vergehen jene Rechte verloren haben, durch Richterspruch wieder eingesetzt werden in den vollen Genuß der bürgerlichen Ehre. Ich habe zu dem, was ich gesagt habe, nichts Wesentliches hinzuzufügen, sondern nur noch die geehrte Kammer zu bitten, daß sie Dasjenige, was ich hier angeführt habe, einer milden Beurtheilung unterstelle und daß die Deputation, welcher ich diesen Antrag zur Begutachtung zu überweisen bitte, nicht bloß mit der gewohnten Gewissenhaftigkeit diesen Antrag prüft, sondern auch mit Wohlwollen sich dieser Arbeit unterzieht und recht bald in der Sache eine Berichterstattung eintreten läßt, so daß es mir noch vergönnt sein wird, eine weitere Vertheidigung meiner Ansichten zu bewirken und die Einwendungen, die etwa hier und da noch erhoben werden könnten, selbst und persönlich zu widerlegen. Ich bitte, den Antrag selbst an die dritte Deputation zu verweisen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer den eben mündlich begründeten Antrag der dritten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

Somit wären die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen Vormittag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen an dem die Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges betreffenden Gesetze vom 27. März 1838 betreffend;
2. Bericht der zweiten Deputation über Pos. 28 C Nr. 37 des Ausgabebudgets und das königl. Decret vom 17. December 1863, einige außerordentliche Bedürfnisse für die Zwecke der allgemeinen Straf- und Versorganstalten betreffend.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

